



Zuchtordnung für Nova-Scotia-Duck-Tolling-Retriever im Deutschen Retriever Club e.V.

(in der Fassung vom 12. März 2026)

Zuchtordnung für Nova-Scotia-Duck- Tolling-Retriever im DRC

(in der Fassung vom 12. März 2026)

§1 Allgemeines

§2 Züchter/Zuchtrecht

- (1) Züchter
- (2) Zuchtmiete
- (3) Zwingerbuch

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) Allgemeines
- (2) Hüftgelenksdysplasie (HD)
- (3) Ellenbogendysplasie (ED)
- (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
- (5) Zähne
- (6) Nachweis der Schussfestigkeit
- (7) Nachweis von Prüfungen
- (8) Formwertbeurteilung
- (9) DNA-Bank/Gentests
- (10) Zuchtausschließende Fehler

- (11) Zuchtzulassung

- (12) Veröffentlichung der Ergebnisse

§4 Deckakt/Wurf

- (1) Deckakt /Deckrude
- (2) Altersbestimmung/Wurfanzahl
- (3) Wurfwiederholungen
- (4) Ausländische Rüden
- (5) Verstorbene ausländische Deckrüden
- (6) Verstorbene DRC-Deckrüden
- (7) Aufzucht und Wurfabnahme

§5 Zuchtbuch/Ahnentafeln

§6 Zuchtarten

§1 Allgemeines

- (1) Die jeweils gültige Fassung der DRC-Zwingerordnung als Mindestbedingung und damit auch das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH gelten als Rahmenrichtlinien für die Zucht der Nova Scotia Duck Tolling Retriever im DRC.

Über die oben genannten Mindestanforderungen an die Retrieverzucht hinaus ist es die Aufgabe des Deutschen Retrieverclubs auch auf die individuellen Anforderungen jeder einzelnen Rasse in ihren Zuchtreglements und Zuchtstrategien einzugehen. Hierfür findet die Zuchtordnung NSDTR Anwendung.

§2 Züchter/Zuchtrecht

- (1) Der Status und die Aufgaben und Pflichten als Züchter/Zwingergemeinschaft sind in der Satzung und der Zwingerordnung des DRC geregelt.
- (2) Die Bestimmungen der Zwingerordnung bezüglich einer Zuchtmiete sind zu beachten und einzuhalten.
- (3) Es sind Aufzeichnungen gemäß den Anforderungen zu Zwingerbuch/Sprungbuch in der Zwingerordnung des DRC zu führen.

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Retrievers sind in der Zwingerordnung geregelt.

Diese Regelungen sind Mindestbedingungen, darüber hinaus gelten für die Zulassung eines NSDTR die nachstehend genannten weiteren Voraussetzungen. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Züchter/Deckrüdenbesitzer verantwortlich.

- (2) **Hüftgelenksdysplasie (HD)**

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1-2 (HD0) „frei“

B1-2 (HD1) „Grenzfall“

C1 (HD2) „leicht“ (mit Auflage)

ergibt.

Hunde mit C2 mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD (C1, HD-2) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der HD frei (A1-2, HD-0) ist. Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chip-bzw. Tätowienummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt einen Chip setzen.

In deutschem Besitz befindliche Hunde müssen nach dem oben beschriebenen Verfahren geröntgt und beurteilt sein.

Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom DRC bestellten Gutachter ausgewertet werden. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den Rassezüchterwart in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig. (VDH-ZO§4 Nr. 1.3.3)

Weitere Abläufe und Voraussetzungen bezüglich eines Obergutachtens regelt die Zwingerordnung.

- (3) **Ellenbogendysplasie (ED)**

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten

ED-Frei

ED-Grenzfall

ED-Grad I (leicht) mit Auflage

Ergibt. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der ED frei ist.

Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung.

(4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn der Augenuntersuchungsbefund die Freiheit von PRA und totaler Retinadysplasie (RD) und dem Befund Catarakt Corticalis, Posterior Polar und Nuclearis ergibt.

Hunde mit anderen Retinadysplasie-Formen können nur mit Hunden gepaart werden, die frei von Retinadysplasie sind.

Die Augenuntersuchung ist gemäß den Vorgaben der Zwingerordnung durchzuführen.

Der Augenuntersuchungsbefund ist nur gültig, wenn er erstmalig nach Vollendung des 1. Lebensjahres erhoben wurde. Er besitzt eine Gültigkeit von 24 Monaten.

Die Bedingungen für ein Obergutachten sind in der Zwingerordnung geregelt.

Auch heterozygote PRA-Träger sind zur Zucht zugelassen. Sie erhalten die Auflage, nur mit einem nachweislich PRA-freien Partner verpaart zu werden. Der Nachweis der PRA-Freiheit muss durch einen PRA-Test von einem anerkannten Labor erbracht oder über Erbgang nachgewiesen werden.

(5) Zähne

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- a) Scherengebiss
- b) Zange (mit Auflage – Zuchtpartner muss Scherengebiss haben)

Ein Zangengebiss liegt vor, wenn alle Schneidezähne Zange stehen.

Der Nachweis erfolgt über den Formwert.

Weitere Nachweismöglichkeiten zur Vollzahnigkeit/Kieferstellung regelt die Zwingerordnung

An fehlenden Zähnen werden toleriert: maximal zwei, außer den Reißzähnen P4 im Oberkiefer sowie M1 im Unterkiefer, wenn der Deckpartner vollzahnig ist.

(6) Nachweis von Prüfungen

Mindestanforderungen an Zuchthunde sind:

- bestandene Tolling-Prüfung TP/Toller Bronze oder TP/Toller Bronze mit Dummy des DRC oder
- bestandene Arbeitsprüfung mit Dummies (Anfänger oder höherwertig) des DRC oder
- Brauchbarkeitsprüfung/JEP mit Schweiß (muss Wasserarbeit enthalten) oder
- In Deutschland bestandene Prüfung gemäß der Liste anerkannter Prüfungen, die zur jagdlichen bzw. speziellen jagdlichen Leistungszucht befähigen.

Um die rassespezifischen Tolling-Fähigkeiten in der Zucht zu erhalten und zu fördern, sollte eine Tolling-Prüfung abgelegt worden sein.

Ein bestandener Wesenstest sollte in allen Fällen vorhanden sein (einmalige Wiederholung möglich).

(7) Nachweis der Schussfestigkeit

Zuchthunde müssen den Nachweis der Schussfestigkeit erbringen. Der Nachweis der Schussfestigkeit gilt als erbracht, wenn eine der in §3 (6) aufgelisteten, bestandenen Prüfung nachgewiesen ist.

Dies gilt nicht, wenn der Hund lediglich eine bestandene Arbeitsprüfung mit Dummies (APD/R A-F-O) nachweisen kann. In diesen Fällen hat der Zuchthund zusätzlich den Nachweis einer bestandenen Schussfestigkeitsüberprüfung (Schusstest) zu erbringen.

Der Nachweis der Schussfestigkeit muss von einem in der FCI-, VDH- bzw. JGHV Richterliste eingetragenen Richter oder von einem Leistungsrichter Dummy (DRC) bzw. Wesensrichter (DRC) durchgeführt werden. Zulässig im Sinne dieser Zuchtordnung sind alle in einem isolierten Vorgang ohne Beutereiz durchgeführten Prüfungen auf Schussfestigkeit des DRC oder JGHV mit einem Kaliber von mindestens 6 mm (auch bei Durchführung im Rahmen eines Wesenstests des DRC) oder der Nachweis einer abgelegten JAS/R mit der Beschreibung der Schussfestigkeit mit wenigstens „schussempfindlich“.

(8) Formwertbeurteilung

Der Hund muss an einer DRC-Formwertbeurteilung teilgenommen haben. Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen vom VDH zugelassenen Zuchtrichter oder durch einen vom DRC zugelassenen Formwertrichter.

Es muss mindestens die Note „Sehr Gut“ erreicht werden. Hunde mit der Formwertnote „gut“ dürfen zur Zucht zugelassen werden, wenn sie eine RGP oder eine APD/R in der Offenen Klasse bestanden haben und der Deckpartner mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ aufweist. Ausländische Deckpartner können diesen Nachweis mit zwei mindestens sehr guten Ergebnissen auf einer FCI-anerkannten Ausstellung erbringen. Das Mindestalter beträgt 15 Monate. Die Formwertbeurteilung kann zweimal wiederholt werden.

Wolfskrallen an den Hinterläufen dürfen die Formwertnote nicht beeinflussen.

(9) DNA-Bank/Gentests

a) DNA Profil ISAG2020

Von Hunden, welche ab dem 01.01.2025 zur Zucht zugelassen werden sollen, muss eine Probe (Schleimhautabstrich Backe oder 2 ml EDTA-Blut) zwecks Erstellung eines DNA-Profiles an eine durch den DRC-Vorstand beauftragte Firma (seit 2025 Certagen) gesendet werden.

Zur Einsendung der Proben ist das DRC-Formblatt (zu beziehen über die Geschäftsstelle/Webseite des DRC) zu verwenden.

b) PrcdPRA

Für jeden Zuchthund ist ein molekulargenetisches Untersuchungsergebnis (Gentest) für prcdPRA vorzulegen bzw. über Erbgang frei s.u. nachgewiesen sein.

c) Degenerative Encephalopathy DE und Juvenile Addison Disease JADD

Bei jeder Verpaarung muss einer der Deckpartner die genetische Freiheit von Degenerative Encephalopathy DE und Juvenile Addison Disease JADD nachweisen. Hunde, die diesen Nachweis nicht erbringen können (ungetestet oder Träger) erhalten die Auflage, dass der Deckpartner den entsprechenden Nachweis erbringen muss.

Es wird empfohlen, weitere für die Rasse verfügbare Gentests mit in die Zuchtplanung einzubeziehen.

d) Nachweis über Erbgang

Der Status „über Erbgang frei“ wird für zwei Generationen anerkannt und eingetragen.

e) Die Anerkennung der Gentests erfolgt nur bei Testergebnissen, bei denen die Identität des getesteten Tieres vor Probenentnahme von einem Tierarzt, Zuchtwart, DRC-Spezialzuchtrichter oder DRC-Formwertrichter festgestellt wurde und der Test von einem zertifizierten Labor ausgestellt wurde. Ergebnisse, die vor Inkrafttreten dieser Regelung für Zuchthunde in der Datenbank eingetragen sind, behalten Bestandsschutz.

(10) Zuchtausschließende Fehler

Über die bereits genannten gesundheitlichen Befunde schließen unter anderem folgende Fehler, eine Zuchtzulassung aus.

- a) Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- b) Ausschließende Fehler, die im internationalen Rassestandard der NSDTR genannt sind
- c) Entropium
- d) Ektropium

(11) Zuchtzulassung

Erfüllen sowohl Zuchthund als auch Eigentümer alle in der Zwingerordnung und darüber hinaus die in der Zuchtordnung für NSDTR genannten Voraussetzungen, so kann unter Einhaltung der in der Zwingerordnung genannten Abläufe und Fristen die Zuchtzulassung bei der Geschäftsstelle unter Vorlage der Original-Ahnentafel beantragt werden.

Zuchtzulassungen können erteilt werden:

1. Ohne Auflage
2. Mit Auflage (z.B. wegen HD C1, ED-Grad I, Gentestergebnisse, Formwert Gut, fehlender Zähne, etc.)

§4 Deckakt/Wurf

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Zwingerordnung zu Deckakt und Wurf.
Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den im DRC zur Zucht zugelassenen Rüden. Etwaige Zuchtauflagen sind zu beachten. Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Deckscheines und die Abläufe und Fristen zum Deckakt und Wurf sind in der Zwingerordnung geregelt.
- (2) Es gelten die Altersbestimmungen und Wurfzahlbeschränkungen der Zwingerordnung.
Darüber hinaus gilt für die NSDTR ein Mindestalter von 24 Monaten beim ersten Deckakt sowohl für Deckrüden (auch ausländische Rüden) als auch Hündinnen.
- (3) Wurfwiederholungen sind bei einer Wurfstärke ≤ 3 aufgezogenen Welpen grundsätzlich möglich. Wurfwiederholungen sind bei einer Wurfstärke > 3 aufgezogenen Welpen einmalig möglich, wenn der erste Wurf mindestens 2 Jahre alt ist und mindestens 50% der Welpen einen HD- und ED-Befund innerhalb des zuchtauglichen Bereichs aufweisen. Sollte die Hündin das Höchstalter durch diese Regelung überschreiten, kann die Zuchtkommission auf Antrag Ausnahmen davon genehmigen.
- (4) Ausländische Rüden können verwendet werden, wenn der Züchter vor dem geplanten Deckakt dem Rassezuchtwart die FCI-anerkannte Ahnentafel, den HD- und ED-Befund sowie einen Augenuntersuchungsbefund, Prüfungen etc. vorlegt. Zum Deckzeitpunkt muss eine aktuelle Augenuntersuchung des Rüden vorliegen. Für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der jeweilige Züchter selbst verantwortlich.
Prelim-Ergebnisse gelten nicht als Befund im Sinne dieser Zuchtordnung.
- (5) Verstorbene ausländische Deckrüden: Beim Einsatz von eingelagertem Samen eines zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung bereits verstorbenen ausländischen Rüden kann die Zuchtkommission auf Antrag Abweichungen von den geforderten Gesundheitsnachweisen und Testergebnissen des Rüden genehmigen.
- (6) Verstorbene DRC-Deckrüden: Samen verstorbener DRC-Deckrüden kann eingesetzt werden, sofern zum Zeitpunkt der Samenentnahme eine gültige Augenuntersuchung vorgelegen hat, oder eine Augenuntersuchung jüngeren Datums vorliegt. Maßgeblich ist jeweils die letzte verfügbare Augenuntersuchung des Rüden, die keinen gemäß aktueller Zuchtordnung, zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung zuchtausschließenden Befund aufweisen darf. Der Samen des Rüden darf überdies nur eingesetzt werden, wenn der Rüden nach aktuell gültiger Zuchtordnung zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung kein Zuchtausschluss trafe.
Samen verstorbener deutscher oder in das Zuchtbuch des DRC übernommener Rüden, die zu Lebzeiten keine Zuchtzulassung im DRC hatten, kann nicht eingesetzt werden.

- (7) Jeder Wurf muss den Vorgaben der Zwingerordnung entsprechend aufgezogen und abgenommen werden.

Die bei der Abnahme erforderlichen Kennzeichnungspflichten der Welpen sind einzuhalten, ebenso wie die in der Zwingerordnung genannten Impf- und Entwurmungsvorschriften.

§5 Zuchtbuch und Ahnentafeln

Es gelten die Ausführungen und Bestimmungen in der Zwingerordnung

§6 Zuchtarten

Die Voraussetzungen für die Standardzucht, jagdliche Leistungszucht oder eine spezielle jagdliche Leistungszucht sind in der Zwingerordnung geregelt.
